Ner 175.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 17 Lipca 1849 r.

Ner 7141. **RADA ADMINISTRACYJNA**

Okręgu Krakowskiego.

Podaje do wiadomości, iż w dniu 20 b. m. i r. o godzinie 11 zrana odbędzie się w Biorach Rady Administracyjnéj publiczna in minus głośna licytacya na wypuszczenie w przedsiębiorstwo naprawy Aresztów Policyjnych w Liszkach. Cena do licytacyi w kwocie Złp. 1244 gr. 19 naznacza się. Na vadium każdy z pretendentów złoży Złp 130. Inne warunki oraz kosztorys w Biórach Rady Administracyjnéj przejrzane być mogą. — Kraków dnia 10 Lipca 1849 r.

Prezes P. MICHAŁOWSKI.
Sekretarz Jlny WASILEWSKI.

Lizitations-Kundmachung.

Von der Krakauer k. k. Fortifikations-Lokal-Direktion wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß nachbeschriebene Material-Lieferungen auf die weiter unten beschriebenen Zeittermine mittelst öffentlicher Lizitation an diejenigen Lieferanten vertragsmäßig überlassen werden, welche bei den Lieferungen die geringsten Preise anbieten, und durch ein besitzendes Vermögen und erprobte Rechtschaffenheit, worüber sie sich mit legalen ortsobrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben, dem allerhöchsten Aerar

für die richtige Einhaltung der Kontrakts-Verbindlichkeiten volle Sicherheit gewähren können. Zu diesem Ende werden alle jene Lieferanten, welche eine oder die andere der nachbeschriebenen Lieferungen übernehmen wollen, und die vorgeschriebene Kauzion zu erlegen, im Stande sind, hiemit eingeladen, an den nachbenannten Tagen in dem hiesigen k. k. Fortifikations-Lokal-Direktions Bureau (Kanonengasse Nr. 169) Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, und zwar:

Datum der vorgenommen werdenden Lizitationsverhandlung	Beschreibung der an den Bestbiethenden kontraktsmäßig zu überlassenden Material-Lieferungen	Zeitraum auf welchen die nebenstehenden Material-Lieferungen zu kontrahiren kommen	An Reugeld sind vor der Lizitation zu erlegen in C. M. fl.	kr.
Am 20 August 1849	Die Lieferung der verschiedenen runden, behauten und geschnittenen Holzgattungen.	Auf 3 Jahre, vom 1 November 1849 bis Ende Oktober 1852	200	
Am 21 August 1849	Die Lieferung der Mauer und Dachziegeln, Bruchsteine, ungelöschten Kalk und Sand.	Auf 3 Jahre, vom 1 November 1849 bis Ende Oktober 1852.	200	

Die Bedingnisse, unter welchen die vorgeschriebenen Lieferungen versteigert werden, können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem k. k. Fortifikations-Bau-Rechnungs-Bureau (Grodzka Gasse Nr. 121) eingesehen werden, und wird hier nur vorläufig zur unabweichlichen Richtschnur bemerkt, daß,

1. Nur jene Lizitazions-Lustigen bei den betreffenden Verhandlungen zugelassen werden, welche sich mit einem ortsobrigkeitlich gefertigten Zeugnisse auszuweisen vermögen, daß sie als wirkliche Lieferanten und Sach-

verständige zur Uebernahme der betreffenden Lieferungen vollkommen geeignet, und als rechtschaffene und vermögliche Unternehmer das höchste Aerar vollkommen sicher zu stellen im Stande sind, ohne welchem Zeugnisse Keiner zur Verhandlung zugelassen werden wird, außer, derselbe wäre der Lizitations-Kommission aus früheren Leistungen in den bezüglichen Eigenschaften genügend bekannt.

2. Daß der Ersteher einer oder der andern Lieferung gehalten sein solle, auch dann die auf sich genommenen Kontrakts-Verbindlichkeiten genau und pünktlich zu erfüllen, wenn die hohe Behörde für gut befände die in seinem Kontrakte enthaltenen Artikel nicht ganz sondern nur theilweise zu genehmigen, und daß

3. Der Ersteher, wenn aus dessen Schuld die kontrahirende Behörde eine Relizitation der betreffenden Lieferung auf Gefahr und Kosten des schuldigen Erstehers anzuordnen für gut befände, nicht den geringsten Einspruch gegen die ausgemittelt und bestimmt werdenden Ausrufspreise zu machen berechtigt sei.

4. Daß Jedermann, welcher zur Lizitation zugelassen werden will, das obbestimmte Reugeld noch vor Beginn derselben entweder in Baarem oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course berechnet, unweigerlich erlegen muß, welches aber denjenigen, welche bei der Versteigerung nichts erstanden haben, gleich nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird; dagegen hat jeder Bestbiether oder Ersteher nach erfolgter Fertigung des Lizitations-Protokolls das höchste Aerar durch eine Kauzion im doppelten Betrage des vorausgewiesenen Reugeldes sicher zu stellen; dieselbe ist entweder in Baarem, in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, welche jedoch mit einer Widmungs-Ur-

kunde versehen sein müssen, oder in sicherer Pragmatikal-Hypothek unweigerlich zur Fortifikations-Bau-Cassa zu deponiren, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß nur die vorhinein vom k. k. Fiskalamte oder dessen Stellvertreter bestätigten und anerkannten Kauzions-Instrumente als giltig angenommen werden; übrigens bleibt der Ersteher verpflichtet, nicht allein mit dieser Kauzion, sondern auch mit seinem Gesammt Vermögen für die pünktliche Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten zu haften.

5. Daß alle neueren und größeren Adaptirungsbaue den bestehenden hohen Anordnungen gemäß, nach eigenen Entrepriese-Verhandlungen zu geschehen haben, und daß es dem höchsten Aerar freistehe, die Dauerzeit der gegenwärtigen Lizitations-Akte nach dem hohen Ermessen auf mehrere oder auch nur auf ein Jahr festzusetzen, oder auch nur theilweise oder gar nicht zu genehmigen.

6. Daß alle Offerte bei der Lizitation selbst gemacht werden müssen, und keine nachträglichen Anbothe angenommen werden, daher auch der Bestbiether gleich von dem Augenblicke des von ihm gefertigten Lizitations Protokolls, das höchste Aerar aber erst vom Tage der erfolgten hohen Genehmigung verbindlich, und nicht mehr zurückzutreten berechtigt ist.

7. Werden auch schriftliche Offerte angenommen. Jeder Conkurrent aber, der ein schriftliches Offert übergibt, muß dasselbe gleich dem mündlichen Lizitanten mit dem vorgeschriebenen Vadium versehen, derselbe muß sich ferner in seinem Offerte ausdrücklich verbindlich machen, daß er nicht im Geringsten von den vorgeschriebenen Kontrakts-Bedingnissen abweichen wolle, und daß er sein schriftliches Offert betrachte, als wenn ihm die Kontraktsbedingnisse vor der mündlichen Lizitations-Verhandlung wären vorgelesen worden, und er sowohl selbe als auch das Protokoll unterschrieben hätte. Offerte, die allenfalls überreicht werden solten, und deren Inhalt wäre, daß Jemand noch um ein oder einige Pro-Cente besser biethe als der zur Zeit noch unbekannte mündliche Bestboth, werden nicht berücksichtiget.

Krakau den 10 Juli 1849.